

**Landtag****21. Wahlperiode****Drucksache 21/1816****(zu Drs. 21/1757)****2. Juni 2026****Mitteilung des Senats****Unbezahlbarer Sozialstaat? - Wie groß ist die Kluft zwischen Anspruch und Inanspruchnahme von Sozialleistungen in Bremen?****Kleine Anfrage****der Fraktion der CDU vom 21.04.2026****und Mitteilung des Senats vom 02.06.2026****Vorbemerkung der Fragestellerin:**

„Im Ländervergleich weist Bremen die mit Abstand höchste Armutsgefährdungsquote auf. Im Jahr 2024 galten im Land Bremen 25,9 Prozent der Bevölkerung als armutsgefährdet, mehr als 2023 mit 21,5 Prozent. Hier leben besonders viele Menschen unterhalb der Armutsschwelle. Diese Gruppe umfasst alle Altersschichten: Kinder und Rentner, arbeitende und nicht arbeitende Personen, Mieter und Immobilieneigentümer, Männer und Frauen.

Gleichzeitig belegen zahlreiche bundesweite Studien, dass ein erheblicher Teil der Anspruchsberechtigten zentrale Sozialleistungen nicht in Anspruch nimmt. Zuletzt veröffentlichte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im September 2025 den Forschungsbericht „Bestandsaufnahme quantitativer Studien zum Ausmaß der Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen“. Darin gehen 12 verschiedene Studien je nach Leistungsart von einer Nicht-Inanspruchnahme zwischen 40 und 88 Prozent aus. Auch der Bundesrechnungshof hat wiederholt auf erhebliche Defizite bei der tatsächlichen Inanspruchnahme bestehender Sozialleistungen hingewiesen.

Besonders betroffen sind Leistungen wie Wohngeld, Kinderzuschlag, die Grundsicherung im Alter sowie aufstockende Leistungen der Grundsicherung (SGB II). Besonders Erwerbstätige im Niedriglohnsektor, die bislang kaum Berührungspunkte mit Behörden wie dem Jobcenter hatten und für die das Sozialsystem zu komplex und unübersichtlich ist, nutzen ihnen zustehende Sozialleistungen aus Unwissenheit nicht und geraten unter Umständen in vermeidbare Verschuldungssituationen. Doch auch weitere Hemmnisse wie bürokratische Hürden, lange Bearbeitungszeiten, Scham – besonders bei Grundsicherung im Alter – und auch bereits erlebte oder vermutete Stigmatisierung im Prozess der Antragstellung werden von Bürgern als Herausforderung beschrieben.

Festzustellen ist, dass der Senat der Freien Hansestadt Bremen bislang eine äußerst zurückhaltende Problembewertung vorgenommen hat. Sehr aufschlussreich, aber vor dem Hintergrund der aktuellen Studienlage schon damals nicht realistisch war die Antwort des

Senats auf eine Kleine Anfrage der CDU (Drs. 20/820). Hier vertrat der Senat die Auffassung, die Kluft zwischen Anspruchsberechtigung und Leistungsinanspruchnahme sei in Bremen nur „sehr gering“. Hier „würde allen Menschen eine gute Beratung zur Verfügung stehen und die entsprechenden Sozialleistungen seien bekannt und würden in der Regel auch in Anspruch genommen werden.“ Diese Einschätzung steht jedoch im Widerspruch zu bundesweiten Erkenntnissen sowie zur Lebensrealität vieler Betroffener in Bremen. Der Senat stellte damals ebenfalls fest, dass „es zu einer eigenständigen Lebensweise gehöre und die freiwillige Entscheidung der Menschen sei, die angebotenen Programme/Projekte (Hilfen) in Anspruch zu nehmen.“

Der Hinweis des Senats auf die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme ist nicht falsch, er darf jedoch nicht dazu führen, staatliche Informations- und Unterstützungspflichten zu vernachlässigen. Es stellt sich insofern die Frage, ob die sozialgesetzlichen Möglichkeiten in Bremen durch Menschen, denen sie zustehen würden, auch tatsächlich wie vorgesehen genutzt werden können.

Für die CDU-Fraktion steht außer Frage: Sozialleistungen sind kein Ersatz für Eigenverantwortung, sondern lediglich eine notwendige Ergänzung in Lebenslagen, in denen ein eigenes Einkommen trotz Erwerbstätigkeit oder im Rentenalter nicht ausreicht, oder in denen ausreichend eigenes Einkommen wegen einer Erkrankung, Behinderung oder aus anderen Gründen nicht, oder nicht ausreichend erarbeitet werden kann.

Wenn aber einerseits deutschlandweit immer wieder der Missbrauch von Leistungen thematisiert wird, ist es umso wichtiger, zugleich klarzustellen: Der rechtmäßige Bezug von Sozialleistungen ist kein Makel, sondern Ausdruck eines funktionierenden Sozialstaates. Bis die auf Bundesebene angekündigten Vereinfachungen für Sozialleistungen auf dem Weg sind, stehen nach wie vor die Bundesländer und Kommunen in der Pflicht, Menschen auf ihnen zustehende Leistungen hinzuweisen und ihnen je nach Bedarf auch umfassende Beratung zu gewährleisten.

Mit dieser Anfrage wird daher das Ziel verfolgt, Transparenz über Umfang, Ursachen und politischer Bewertung der Nicht-Inanspruchnahme von Sozialleistungen in Bremen herzustellen und die bisherige Einflussnahme des Senats kritisch zu hinterfragen.“

### **Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:**

- 1. Wie hoch schätzt der Senat aktuell jeweils die Zahl derer, die folgende Leistungen trotz Berechtigung nicht in Anspruch nehmen, auf welcher Daten- oder Studienlage beruhen diese Schätzungen und welche Erkenntnisse liegen dem Senat aktuell zur Nicht-Inanspruchnahme vor:**

- a. Wohngeld nach WoGG**

Es kann keine detaillierte Einschätzung vorgenommen werden über die Anzahl der Haushalte im Land Bremen, die grundsätzlich einen Wohngeldanspruch

hätten, aber keinen entsprechenden Antrag stellen. Eine konkrete Datengrundlage liegt aufgrund fehlender Informationen nicht vor, beispielsweise dazu, wie sich die Haushalte wohngeldrechtlich zusammensetzen oder wie hoch die Miete beziehungsweise die Belastung des wohngeldrechtlich relevanten Wohnraums ist.

Mit der Wohngeld-Plus-Reform zum 01.01.2023 hatte das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) eine Verdreifachung der anspruchsberechtigten Wohngeldhaushalte prognostiziert. Zum Stichtag 31.12.2022 hatten im Land Bremen 9.500 Haushalte einen (potenziellen) Wohngeldanspruch (laufende Wohngeldfälle sowie noch abschließend zu bearbeitende Anträge). Bei einer Verdreifachung wären es 28.500 mögliche Wohngeldhaushalte im Bundesland Bremen gewesen. Wie in den allermeisten Bundesländern auch, konnte in Bremen nach Einführung des Wohngeld-Plus-Gesetzes eine Verdoppelung der Haushalte verzeichnet werden. Derzeit beziehen im Land Bremen 9.000 Haushalte Wohngeld. Hinzu kommen rund 9.000 weitere Anträge, die sich derzeit in der abschließenden Bearbeitung befinden. Hierbei handelt es sich um Anträge, bei denen entweder die Kund:innen fehlende Unterlagen noch einreichen müssen oder aber die Wohngeldstellen den Antrag noch final zu bearbeiten haben. Somit haben aktuell rund 18.000 Wohngeldhaushalte einen (potenziellen) Anspruch auf Wohngeld. Bei Zugrundelegung der Prognose des BMWSB dürfte die geschätzte Anzahl der nichtanspruchnehmenden Haushalte demnach bei rund 10.500 liegen.

**b. Kinderzuschlag § 6a BKGG**

Es liegen keine Zahlen zu potenziell Berechtigten für den Kinderzuschlag vor.

**c. Leistungen für Bildung und Teilhabe §§ 28-30 SGB II, § 34 SGB XII, § 6b BKGG**

Die Nichtinanspruchnahme von Bildungs- und Teilhabeleistungen wird statistisch nicht erfasst und lässt sich nicht belastbar beziffern.

Im Jobcenter Bremen erfolgen regelmäßig Qualitätsprüfungen, um gegenüber zu stellen, welche grundsätzlich Anspruchsberechtigten nach § 28 SGB II bislang keine entsprechenden Leistungen für Schulbedarf erhalten. Eine gezielte Überprüfung der jeweiligen Leistungsfälle in den Teams soll bestehende Ansprüche identifizieren und eine vollständige Leistungsgewährung hinsichtlich des Schulbedarfs sicherstellen. Darüber hinaus werden einmal jährlich, jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres, in einer gesonderten Aktion Bedarfsgemeinschaften mit Kindern ab dem 15. Lebensjahr angeschrieben und um Vorlage einer aktuellen Schulbescheinigung gebeten. Auch auf diesem Wege wird geprüft, ob weiterhin ein Anspruch auf Leistungen für den Schulbedarf besteht. Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von bis zu 15 € monatlich können bei Inanspruchnahme eines entsprechenden Angebots bis zum 18.

Lebensjahr gewährt werden. Dazu zählen z.B. Mitgliedsbeiträge in Vereinen oder Unterricht in künstlerischen Fächern wie beispielsweise Musikunterricht sowie im begründeten Ausnahmefall weitere tatsächliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten.

**d. Aufstockende Leistungen nach dem SGB II**

Zur möglichen Nichtinanspruchnahme von aufstockenden Leistungen nach dem SGB II liegen keine belastbaren Daten vor. Schätzungen würden auf hypothetischen Annahmen beruhen und keine tragfähige Antwort erlauben.

**e. Hilfe zur Pflege §§ 61ff. SGB XII**

Zur Zahl der Personen, die trotz Berechtigung keine Hilfe zur Pflege-Leistungen in Anspruch nehmen, liegen keine belastbaren Daten vor. Erkenntnisse zu Umfang und Ursachen einer möglichen Nichtinanspruchnahme liegen nicht vor. Durch Informations- und Beratungsangebote wird bereits darauf hingewirkt, bestehende Zugangsbarrieren möglichst gering zu halten.

**f. Grundsicherung im Alter §§ 41-46 SGB XII und**

Die Nichtinanspruchnahme wird statistisch nicht erfasst. Es liegen keine Daten vor, die eine fundierte Einschätzung der Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen ermöglichen würden.

**g. Grundsicherung bei Erwerbsminderung §§ 41 – 46 SGB XII**

Die Nichtinanspruchnahme wird statistisch nicht erfasst. Es liegen keine Daten vor, die eine fundierte Einschätzung der Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen ermöglichen würden.

**h. Evtl. weitere Leistungen**

Zur Nichtinanspruchnahme weiterer Leistungen liegen keine Daten vor.

**2. Wie haben sich die Nutzerzahlen dieser Leistungen in den letzten fünf Jahren in Bremen entwickelt? (Bitte je nach Leistung tabellarisch aufschlüsseln.)**

Wohngeld nach WoGG

Jahr	Anzahl der Wohngeldhaushalte, die für mindestens einen Monat im Jahr Wohngeld bezogen haben (Land)
2021	9.150
2022	8.600
2023	17.180

2024	15.600
2025	18.650

#### Kinderzuschlag § 6a BKGG (KiZ)

In der nachfolgenden Tabelle sind die KiZ-Beziehenden für das Bundesland Bremen für die Jahre 2021 bis 2025 (Stand jeweils Dezember) abgebildet.

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
KiZ-Beziehende	3.471	3.983	5.864	6.991	8.130

#### Leistungen für Bildung und Teilhabe

Die Entwicklung der Nutzerzahlen der Bildungs- und Teilhabeleistungen wird nach Rechtsgrundlagen getrennt angegeben:

Entwicklung der leistungsberechtigten Kinder und Jugendliche, die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG in der Stadt Bremen erhalten:

	2021	2022	2023	2024	2025
WoGG/Kiz-Fälle nach § 6b BKGG in der Stadt Bremen, Jahresmittelwert	3.468	4.432	5.806	7.931	9.196

Quelle: Leistungsdaten der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, eigene Darstellung.

Entwicklung der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen im SGB II mit festgestelltem Anspruch auf Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II in der Stadt Bremen:

	2021	2022	2023	2024	2025
Leistungsberichtigte mit festgestelltem Anspruch auf BuT nach § 28 SGB II in der Stadt Bremen, Anwesenheitsgesamtheit	17.318	19.180	19.683	19.094	-

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe – Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise (Zeitreihe Jahreszahlen) vom 20.05.2025, eigene Darstellung.

Der Wert für 2025 ist noch nicht veröffentlicht. Die Anwesenheitsgesamtheit umfasst hier für Bildung und Teilhabe alle Personen, denen innerhalb des Kalenderjahres mindestens in einem Monat eine BuT-Leistung gewährt wurde. Jede Person wird dabei nur einmal gezählt, auch wenn in mehreren Monaten Leistungen gewährt wurden.

Vom Magistrat Bremerhaven kann eine Differenzierung nach einzelnen Rechtskreisen nur in Bezug auf den Rechtskreis AsylbLG vorgenommen werden. Eine Differenzierung nach SGB XII, Wohngeld und Kindergeldzuschlag wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, da Fälle einzeln ausgewertet werden müssten.

Entwicklung in der Stadt Bremerhaven:

	Anzahl Fälle	Rechtskreis SGB XII/KiZ/WOGG (Pers.Kr. 14)	Rechtskreis AsylbLG (Pers.Kr. 15)
31.12.2021	1817	1577	240
31.12.2022	2063	1852	211
31.12.2023	2533	2364	169
31.12.2024	2991	2821	170
31.12.2025	2865	2709	156

### Aufstockende Leistungen nach dem SGB II

Die nachfolgende Tabelle enthält Angaben zur Aufstockung von Arbeitslosengeld:

Region	Merkmal	JD* 2021	JD* 2022	JD* 2023	JD* 2024	JD* 2025
Jobcenter Bremen, Stadt	Aufstocker ELB**	1.028	725	861	955	918
Jobcenter Bremerhaven, Stadt	Aufstocker ELB**	210	167	233	244	225

Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Auszug Mai 2026

\* Jahresdurchschnitt

\*\* Aufstocker sind erwerbsfähige Personen, die am statistischen Stichtag gleichzeitig Arbeitslosengeld nach dem SGB III und Bürgergeld nach dem SGB II beziehen.

Die nachfolgenden Tabellen enthalten ergänzend Angaben zu erwerbstätigen Personen im SGB II:

#### 4. Strukturmerkmale von Bedarfsgemeinschaften und Personen im SGB II - Jahreswerte [zurück zum Inhalt](#)

Endgültige Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten

Jahresdurchschnitte 2005 bis 2025

Bremen, Stadt

Merkmale	2021	2022	2023	2024	2025
Erwerbstätige ELB <sup>3)</sup>	12.435	11.471	11.104	11.147	10.834

#### 4. Strukturmerkmale von Bedarfsgemeinschaften und Personen im SGB II - Jahreswerte [zurück zum Inhalt](#)

Endgültige Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten

Jahresdurchschnitte 2005 bis 2025

Bremerhaven, Stadt

Merkmale	2021	2022	2023	2024	2025
Erwerbstätige ELB <sup>3)</sup>	2.595	2.528	2.539	2.594	2.489

Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Auszug Mai 2025

### Hilfe zur Pflege

Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen der Hilfe zur Pflege hat sich wie folgt entwickelt:

	2021	2022	2023	2024	2025
<b>Stadt Bremen</b>					
ambulant	829	810	827	836	853
stationär	2.212	2.116	2.159	2.279	2.411
<b>gesamt</b>	<b>3.041</b>	<b>2.926</b>	<b>2.986</b>	<b>3.115</b>	<b>3.264</b>
<b>Stadt Bremerhaven</b>					
ambulant	128	100	92	92	97
stationär	581	535	592	687	705
<b>gesamt</b>	<b>709</b>	<b>635</b>	<b>684</b>	<b>779</b>	<b>802</b>

### Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

	2021	2022	2023	2024	2025
Grundsicherung im Alter	10.310	11.065	11.560	12.285	12.775
Grundsicherung bei Erwerbsminderung	6.585	6.475	6.410	6.420	6.305

- 3. Hält der Senat an der in Drs. 20/280 vertretenen Einschätzung fest, wonach die Kluft zwischen Anspruch und Inanspruchnahme in Bremen „sehr gering“ sei? Wenn ja, warum und was ist mit „sehr gering“ gemeint? Wenn nein, auf welcher Grundlage und wann hat eine Neubewertung stattgefunden?**

Die Formulierung „sehr gering“ diene der qualitativen Einordnung im Rahmen der vorliegenden Erkenntnisse. Eine quantitative Bestimmung ist mangels entsprechender Datengrundlagen nicht möglich. Eine Neubewertung kann daher nicht vorgenommen werden.

- 4. Inwiefern weichen die bremischen Erkenntnisse nach Auffassung des Senats von den im Forschungsbericht „Bestandsaufnahme quantitativer Studien zum Ausmaß der Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aus September 2025 benannten**

## **Studienergebnissen ab?**

Der Forschungsbericht „Bestandsaufnahme quantitativer Studien zum Ausmaß der Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen“ untersucht Studienergebnisse zum Ausmaß der Nichtinanspruchnahme monetärer Sozialleistungen in Deutschland ab 2005. Die Auswertung verschiedener Studien zeigt, dass die Nichtinanspruchnahme von Grundsicherung bei bestehender Berechtigung von mehreren Faktoren beeinflusst wird. Insbesondere sinkt sie mit der Höhe des simulierten Anspruchs, sodass Nichtinanspruchnahme grundsätzlich eher geringere Berechtigungssummen und einkommensaufstockende Personen betrifft.

Darüber hinaus ist die Nichtinanspruchnahme in Ostdeutschland niedriger als in Westdeutschland.

Männer, ältere Personen, Haushalte ohne Kinder sowie höher qualifizierte Personen nehmen Grundsicherung seltener in Anspruch. In Haushalten mit Kindern, insbesondere mit Kleinkindern oder bei Alleinerziehenden ist die Nichtinanspruchnahme ebenfalls niedriger. Dagegen steigt sie mit der Anzahl jugendlicher Kinder im Haushalt und ist bei Rentner:innen sowie Berufstätigen höher als bei Arbeitslosen. Bei Alleinstehenden ist die Nichtinanspruchnahme tendenziell niedriger als in anderen Haushaltskonstellationen. Für einige Merkmale, wie Behinderung oder Migrationshintergrund, sind die Befunde widersprüchlich oder uneindeutig. Generell zeigen die Studien, dass die Inanspruchnahme von Grundsicherung von einer Vielzahl individueller und haushaltsbezogener Merkmale abhängt, wobei nicht für alle Faktoren eindeutige Zusammenhänge nachgewiesen werden konnten.

Die Ergebnisse der Studien lassen sich grundsätzlich auch auf Bremen übertragen, da viele der untersuchten Einflussfaktoren wie Haushaltsstruktur, Qualifikation oder Erwerbsstatus auch hier relevant sind. Dennoch sollten lokale Besonderheiten, etwa die Bevölkerungszusammensetzung oder spezifische soziale Strukturen, bei der Interpretation berücksichtigt werden. Tiefergehend könnte dies nur in eigenen wissenschaftlichen Erhebungen und Analysen dazu beantwortet werden.

Werden die referierten Zusammenhänge auf Bremen übertragen, lässt sich annehmen, dass eine eher geringere Nichtinanspruchnahme als im Bundesdurchschnitt besteht. So sind einige der Gruppen, für die eine geringere Nichtinanspruchnahme identifiziert wurde, in Bremen mit größerem Vorkommen vertreten. So etwa: Menschen mit umfangreichem Grundsicherungsanspruch, Alleinerziehende, Familien mit (Klein)kindern, Arbeitslose, Alleinstehende.

Zum Leben im städtischen Gebiet sind die Ergebnisse auf Basis der in den untersuchten Studien verwendeten Methoden uneindeutig. Gleichwohl werden im aktuellen Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung eine Reihe von wesentlichen Gründen der Nichtinanspruchnahme dargelegt, die auf eine niedrigere Nichtinanspruchnahme in städtischen als in ländlichen Gebieten und damit auf eine geringere Nichtinanspruchnahme in Bremen hindeuten.

- Alternativen zum Leistungsbezug: In ländlicheren Regionen wird vermutlich eher versucht, Armut durch familiäre Hilfe oder Nachbarschaftshilfe aufzufangen, statt staatliche Hilfe zu beantragen.
- Informationsdefizite und Institutionelle Barrieren: Sozialämter oder Beratungsstellen sind auf dem Land oft schwerer erreichbar, was die Möglichkeiten der Informierung hemmt und den Aufwand für eine Antragstellung erhöht, besonders für ältere oder weniger mobile Menschen.
- Einstellungen, Werte, Schamgefühl: Die persönliche Offenlegung der finanziellen Verhältnisse im lokalen Umfeld wird häufiger gescheut, was in der Literatur als wesentlicher Grund für die Nichtinanspruchnahme von Grundsicherung genannt wird. In ländlichen Regionen könnten konservativere Werte sowie eine geringere Anonymität zu einer größeren Nichtinanspruchnahme führen.

Insgesamt sei darauf verwiesen, dass die Bundessozialhilfegesetzgebung eine Reihe von Hürden bei der Beantragung und schließlich Inanspruchnahme erzeugt – mitunter intendiert. Auch in Bremen wirken diese Hürden und haben negative Folgen für die sozialen Lagen und auch die demokratischen Verhältnisse, die sich auf Landesebene nicht lösen lassen. Zu den Anstrengungen auf kommunaler Ebene wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Im Zuge der geplanten Sozialstaatsreform auf Bundesebene sollen bis 2027 die folgenden Maßnahmen getroffen werden, um die Nichtinanspruchnahme bundesweit zu reduzieren – gleichzeitig ohne die Kapazitäten des Sozialstaates zu übersteigen:

- Bündelung von Leistungen: Zusammenlegung von Grundsicherung, Wohngeld und Kinderzuschlag, um "aus vier Behörden zwei zu machen" (eine für Erwerbsfähige, eine für Nicht-Erwerbsfähige).
- Digitaler Neustart: Einführung eines zentralen digitalen Sozialportals für Anträge, Bescheide und Nachweise (One-Stop-Shop).
- Entbürokratisierung: Ein "antragsloses Kindergeld" und die Vereinheitlichung von Rechtsbegriffen sollen Abläufe beschleunigen.
- Anreize zur Arbeit: Höhere Hinzuverdienstmöglichkeiten, um Arbeitsaufnahme attraktiver zu machen.

##### **5. Wie bewertet der Senat - besonders auch vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage die Tatsache, dass für gesetzlich vorgesehene Sozialleistungen Finanzmittel eingeplant werden müssen, die aber faktisch aus den bereits genannten Gründen nicht ausgeschöpft werden?**

Die Eckwerte der Sozialleistungen orientieren sich im Grundsatz an der tatsächlichen Inanspruchnahme von Leistungen der Vorjahre. Die dann konkret in den Haushalten nach den parlamentarischen Beschlüssen enthaltenen Finanzmittel stehen für die Zwecke der Sozialleistungen zur Verfügung. Dabei kann es je nach Verlauf zu einem höheren oder niedrigeren Verbrauch dieser Mittel für einzelne Leistungsbereiche kommen. Den Gremien wird im Rahmen des Controllings regelmäßig Bericht erstattet. Zum Ende eines Haushaltsjahres stehen dann nicht verbrauchte Finanzmittel zum Ausgleich anderer Leistungsbereiche zur Verfügung und werden in den meisten Fällen

auch herangezogen. Folglich resultiert daraus keine Belastung der angespannten Haushaltslage.

**6. Welche Auswirkungen hätte es nach Einschätzung des Senats auf den Landes- und/oder die Kommunalhaushalte, wenn die gesetzlich vorgesehenen Sozialleistungen in Bremen von allen Anspruchsberechtigten vollständig ausgeschöpft würden?**

Die Auswirkungen können nicht verlässlich geschätzt werden. Bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen handelt es sich um komplexe Vorgänge, die eine Vielzahl gesetzlicher Grundlagen und organisatorischer Einheiten (z.B.: Sozialämter, Jobcenter usw.) betreffen können. Jeder Einzelfall würde einer Prüfung bedürfen, um die Bewilligungshöhe nach der einschlägigen Rechtsgrundlage bestimmen zu können. Daraus würden dann weitere Fragen resultieren, z.B. nach Bundesbeteiligungen. Aufgrund dieser Komplexität kann allgemein nur angenommen werden, dass es zu höheren Ausgaben käme.

**7. Welche systematischen Evaluationen oder sonstigen Erkenntnisse zu den bestehenden Informations- und Beratungsstrukturen liegen vor und inwiefern sieht sich der Senat in der Verantwortung und Lage, diese Strukturen zu verbessern und auszubauen?**

Umfangreiche Informations- und Beratungsstrukturen sind in Bezug auf alle genannten Leistungsarten gegeben.

Beratungen gegenüber den Wohngeldkund:innen finden unter anderem im Rahmen der Sprechzeiten im Frontoffice und auf den Internetseiten der Stadt Bremen bzw. des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen statt.

Die Familienkasse hat ein umfangreiches bundesweites Informations- und Beratungsangebot zum Kinderzuschlag. Dieses Angebot steht über verschiedene Kanäle zur Verfügung. Sämtliche Informationen sind unter [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de) zu finden. Beispielsweise sei hier der KiZ-Lotse und die Videoberatung zum Kinderzuschlag erwähnt. Zudem ist es über eine aktive Netzwerkarbeit das Ziel, Leistungen bekannter zu machen und möglichst viele Familien mit Leistungen zu erreichen. Dafür arbeiten die regionalen Familienkassen bundesweit mit Partnern wie z. B. Wohngeldstellen, Jobcentern und Jugendämtern zusammen.

Beratungen über Bildungs- und Teilhabeleistungen sind bei Betroffenheit von Kindern und Jugendlichen automatisch in den Beratungen hinsichtlich der entsprechenden existenzsichernden Sozialleistungen inkludiert. Der Grundantrag auf Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und dem AsylbLG umfasst auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe. Ein gesonderter Antrag ist für diesen Personenkreis also nicht erforderlich. Wohngeldempfänger:innen erhalten, sofern Kinder und/oder Jugendliche im Haushalt sind, die in die Berechnung des Wohngeldes einbezogen wurden, automatisch

zusammen mit dem Wohngeldbescheid einen Nachweis über den Wohngeldbezug zur Beantragung von Bildungs- und Teilhabeleistungen. Jedem Bewilligungsbescheid über Kinderzuschlag wird eine gesonderte Bescheinigung für die Beantragung von Leistungen für Bildung und Teilhabe beigelegt. Mit den Nachweisen über den Bezug von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag zur Beantragung auf Leistungen für Bildung und Teilhabe wird indirekt auch über die Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Leistungen informiert. Informationen und Formulare zum Bildungs- und Teilhabepaket sind zudem im ServicePortal Bremen zu finden. Auch die zuständigen Stellen und Ansprechpersonen sind dort aufgeführt.

Eine Beratung zu Bildungs- und Teilhabeleistungen erfolgt seitens des Jobcenters Bremerhaven bei jeder Neuantragstellung mit persönlichem oder telefonischem Kontakt durch die Mitarbeitenden der Eingangszone. Bei jeder Bewilligung von Neuanträgen werden Berechtigte schriftlich über diese Leistungen informiert. In jedem Bewilligungsbescheid wird ein Hinweis zu mitbeantragten Bildungs- und Teilhabeleistungen gegeben und informiert, dass ausschließlich eine Konkretisierung der Bedarfe erforderlich ist. Vom Schulamt und vom Amt für Jugend, Familie und Frauen wird darüber hinaus jedem Aufnahmebescheid bzw. jeder Schulzuweisung von Grundschüler/-innen der Informationsflyer Bildung und Teilhabe beigelegt.

Angebote des Jobcenters Bremen werden fortlaufend überprüft, weiterentwickelt und ausgebaut. Insbesondere digitale Angebote tragen dazu bei, den Zugang zu Leistungen zu erleichtern und die Inanspruchnahme zu verbessern. Kund:innen werden hierbei zielgerichtet durch das Jobcenter Bremen beraten. Zur weiteren Optimierung der Beratungssituation ist vorgesehen, künftig sogenannte „Digi-Lots:innen“ in den Geschäftsstellen einzusetzen. Diese sollen die Kund:innen bei der Nutzung digitaler Angebote unterstützen und die individuelle Beratung ergänzen. Die Internetpräsenz des Jobcenters Bremen wird zudem kontinuierlich aktualisiert und nutzerorientiert weiterentwickelt. Die Homepage des Jobcenters Bremen ist derzeit in 10 Sprachen zugänglich, um eine möglichst breite Erreichbarkeit sicherstellen zu können.

Das Projekt „Bremerhavener Formularlotsen“ bietet allen Bremerhavenerinnen und Bremerhavenern seit März 2023 an sechs verschiedenen Standorten kostenlose Unterstützung beim Ausfüllen verschiedener Anträge an, wie z.B. Bürgergeld, Grundsicherung, Wohngeld und Kinderzuschlag. Die Zahl der Unterstützungen wächst kontinuierlich – im Jahr 2025 haben etwa 30 Freiwillige 1.716 Antragshilfen erbracht. Ziel des Projekts ist es, sicherzustellen, dass alle Personen entsprechend ihrer Berechtigung Leistungen beziehen können.

Einen aufsuchenden Ansatz mit der Zielgruppe Älterer verfolgt das Angebot „Präventive Hausbesuche“ – Beratung für Teilhabe im Alter (BerTA) in Bremerhaven. Die Hausbesuche mit vertieften Beratungen finden prioritär in fünf sozial benachteiligten Quartieren statt. Eine Verweisberatung findet bspw. im Hinblick auf einen möglichen Leistungsanspruch auf Grundsicherung im Alter oder Leistungen aus

der Pflegeversicherung statt. Auch dieses Projekt wird kontinuierlich ausgewertet und weiterentwickelt. In der Initialphase gab es zudem eine wissenschaftliche Evaluation.

In Bremen hat der Senat neben den regulären Beratungs- und Antragsstellen der Sozialämter und Jobcenter mit ihren umfangreichen Informations- und Unterstützungsleistungen verschiedene Programme veranlasst, die besonders vulnerablen Gruppen einen besseren Zugang zur Grundsicherung verschaffen. Über das kommunale Programm Wohnen in Nachbarschaften (WiN) sowie das flankierende Landesprogramm „Lebendige Quartiere“ werden insbesondere in Wohngebieten mit hoher Armutsbetroffenheit vielfältige Angebote geschaffen, um die Menschen bei der Inanspruchnahme von notwendiger Grundsicherung zu unterstützen. So werden sensibel und niedrigschwellig wohnortnah Beratungs- und Begegnungsangebote etabliert, über die Menschen einen besseren Zugang zu Informationen und auch konkrete Hilfe bei der Antragstellung erhalten. Ein weiteres Projekt in diesem Bereich ist das Angebot „Ankommen im Quartier“, das insbesondere Menschen mit Migrations- und Fluchterfahrung verweisberatend unterstützt.

Um die Inanspruchnahme der Leistungen für ältere Menschen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zu unterstützen, setzt der Senat auf quartiernahe Ansätze und verständliche Aufklärung in einfacher Sprache, damit Seniorinnen und Senioren ihre Ansprüche besser kennenlernen und bei Bedarf durch Verweisberatung und Überleitung in Unterstützung finden können.

Zur Senkung der Nichtinanspruchnahme sowie zur frühzeitigen Hilfe hat der Senat die Struktur der Dienstleistungszentren (DLZ) und das aufsuchende Angebot des „Bremer Hausbesuchs“ gestärkt. Diese Strukturen informieren Seniorinnen und Senioren präventiv auch über Wohngeldansprüche und die Grundsicherung im Alter (SGB XII), um Verschuldung oder den Verlust der Wohnung zu verhindern. Das Angebot ist eine Weiterentwicklung des unten beschriebenen Angebots „Präventive Hausbesuche“, welches unter wissenschaftlicher Begleitung und Evaluation initiiert wurde.

Seit 2009 finanziert das Land Bremen gemeinsam mit den Pflege- und Krankenkassen sowie den Kommunen Bremen und Bremerhaven drei Pflegestützpunkte (Bremen-Vahr, Bremen-Nord und Bremerhaven-Mitte). Eine Evaluation der Pflegestützpunkte ergab, dass die Beratungsanspruchnahme abnahm, je weiter ein Stadtteil von einem Pflegestützpunkt entfernt lag (insb. in der Stadt Bremen). Daher wurde modellhaft erprobt, ob Außenstellen eine signifikante Erhöhung dieser Beratungsanspruchnahmen darstellen können. Hierzu wurden weitere Standorte eröffnet, die sich im Bremer Westen (Gröpelingen) und Bremer Süden (Huckelriede und Huchting) befinden. Die gemeinsame Bewertung der Pflege- und Krankenkassen sowie der Stadt und des Landes Bremen ergab eine positive Entwicklung, weshalb die Außenstellen verstetigt wurden. Die Inanspruchnahme der Pflegestützpunkte war bis 2020 als stetig steigend zu bewerten. Durch die „Covid-19-Pandemie“ ergab sich ein deutlicher Bruch für die Jahre 2020 und 2021, seither sind die Beratungszahlen wieder stark ansteigend und lagen bereits 2023 wieder auf einem höheren Niveau verglichen mit 2019.

Die Pflegestützpunkte bieten Beratung und Information rund um das Thema Pflege. Dabei sind die Beratungs- und Informationsinhalte nicht auf eine gesetzliche Grundlage reduziert, wie beispielsweise die Pflegeberatung der Pflegekassen oder des Sozialhilfeträgers. Vielmehr wird hier zu Leistungsansprüchen nach dem SGB V, SGB XI und SGB XII beraten. Auch Antragsunterstützung zählt zu den Teilaufgaben der Pflegestützpunkte. Die Pflegestützpunkte stellen somit eine wichtige und unverzichtbare Institution im Rahmen der Pflegeberatung dar, die laufend dahingehend zu prüfen ist, ob mehr Kapazitäten notwendig sind. Wissenschaftliche Studien wie beispielsweise von Prof. Klie für die DAK (DAK Bericht 2024) ergeben, dass die Bremer Pflegestützpunkte in ihrem Bundesland am bekanntesten sind, verglichen mit den anderen 15 Bundesländern. Zudem wird die Beratung der Bremer Pflegestützpunkte überwiegend mit der höchsten Zufriedenheit bewertet.

Pflegeberatung findet darüber hinaus auch an anderen Stellen statt. Einerseits haben die Pflegekassen den gesetzlichen Beratungsauftrag nach § 7a SGB XI. Diesem kommen die Kassen nach. Es handelt sich hier jedoch um eine reine SGB XI-Beratung. Das Amt für Soziale Dienste Bremen und das Sozialamt Bremerhaven beraten grundsätzlich bei der Antragstellung zur Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII. In Bremen beraten zusätzlich die 17 Dienstleistungszentren, die von den vier Wohlfahrtsverbänden (AWO, Caritas, DRK und PGSD) betrieben werden. Hier findet insbesondere eine Beratung auf unterstützende Hilfestrukturen sowie deren mögliche Finanzierung statt, ohne eine Rechtsberatung anzubieten. Gleiches gilt für die Pflegedienste im Land Bremen, die ihre (potenziellen) Kund:innen entsprechend der individuellen Pflegesituation beraten. Die DIKS e.V. berät speziell zum Thema Demenz in der Stadt Bremen.

Zudem gibt es weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote für ältere Menschen im Vor- und Umfeld von Pflege. Unter anderem sei hier das ZiS genannt, welches Informationen für ältere und pflegebedürftige Migrant:innen einschließlich deren An- und Zugehörige in vier Stadtteilen Bremens anbietet. Zudem gibt es ein Beratungsangebot für „Young Carer“ in Bremen, welches sich gezielt an junge An- und Zugehörige, unter anderem an Kinder pflegebedürftiger Menschen, wendet.

Nach Auffassung des Senats sorgt das gut ausgebaute Beratungs- und Unterstützungsangebot in Bremen dafür, dass Menschen von ihren sozialgesetzlichen Ansprüchen erfahren und sie tatsächlich in Anspruch nehmen können. Systematische Evaluationen der Programme und Angebote zur Erreichung des Ziels der besseren Inanspruchnahme von Sozialleistungen liegen aber nicht vor.

## **8. Wie unterstützt der Senat die Pläne auf Bundesebene, um Sozialleistungen zukünftig zu vereinfachen, zusammenzuführen und transparenter zu gestalten und zu wann rechnet er mit einer Umsetzung in die Praxis?**

Der Senat hat die am 27.01.2026 veröffentlichten Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform begrüßt und wohlwollend zur Kenntnis genommen. Der durch die Kommission vorgeschlagene Zeitplan erscheint ambitioniert, aber durchaus in vielen Aspekten umsetzbar. Der am 06.03.2026 vom Bundesrat eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Sozialverwaltung, der gezielte sofort wirksame Maßnahmen enthielt, wurde v am 22.04.2026 von der Bundesregierung mit dem Hinweis abgelehnt, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bereits an der Umsetzung der Empfehlungen zur Sozialstaatsreform arbeite. Hierbei sollen insbesondere für das Handlungsfeld III (Rechtsvereinfachungen) Vorschläge der Länder einfließen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat für Herbst dieses Jahres ein Konzept für die Neusystematisierung von steuerfinanzierten Sozialleistungen, in dem sowohl existenzsichernde als auch existenzunterstützende Leistungen integriert sein sollen, avisiert. Dem vorgelagert wird es ein Gesetz zu Rechtsvereinfachungen geben, in dem, wie bereits beschrieben, konkrete Maßnahmen aus dem Gesetzentwurf zur Entlastung der Sozialverwaltung integriert werden. Nach derzeitigem Planungsstand soll dieses Gesetzgebungsverfahren Mitte 2027 abgeschlossen sein. Die Länder fordern aktiv eine frühzeitige Beteiligung ein.

**Beschlussempfehlung:**

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.

**Anlage(n):**

- keine